

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 84/06 B

Deutscher Mieterbund e.V.,
Littenstraße 10, 10179 Berlin,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Dezember 2006 durch den Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und Dr. B e c k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 2. Februar 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

Der Gegenstandswert wird auf 15.000,-- Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landesozialgerichts Berlin-Brandenburg (LSG) gerichtete, auf die Zulassungsgründe des Verfahrensmangels und der grundsätzlichen Bedeutung gestützte Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 ff mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung hat der Kläger nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 2 Der Kläger hat einen Verfahrensmangel im Sinne des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, nicht hinreichend "bezeichnet". Der Kläger rügt zwar, das LSG habe in seinem Urteil ausgeführt, er habe eine Überschreitung des Entscheidungs- und Ermessensspielraums durch die Beklagte bei Aufstellung des Gefahrtarifs nicht geltend gemacht, obwohl er in seiner Berufungsbegründung ausgeführt habe, dass die von der Beklagten vorgenommene Differenzierung nach Unternehmensarten dem jeweiligen Versicherungsrisiko Rechnung trage müsse und dies auch bei der Zuordnung von Unternehmen zu einer Gefahrtarifstelle beachtet werden müsse. Welche Verfahrensnorm das LSG dadurch aus seiner Sicht verletzt haben soll, hat der Kläger aber nicht vorgetragen.
- 3 Bei verständiger Würdigung könnte der Vortrag jedoch auf eine Verletzung des Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 des Grundgesetzes - GG -, § 62 SGG) abzielen. Dieses soll nach der ständigen Rechtsprechung des BSG und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden (vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 mwN; BVerfGE 84, 188, 190), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht in seine Erwägungen miteinbezogen wird (BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f). Dass diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist dem Vorbringen des Klägers jedoch nicht zu entnehmen. Denn das Gericht muss nicht ausdrücklich jedes Vorbringen der Beteiligten bescheiden. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Berücksichtigung von Vorbringen ist nur dann anzunehmen, wenn sich dies aus den besonderen Umständen des Falles ergibt (BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f). Vorliegend ist den Darlegungen des Klägers nur zu entnehmen, dass das LSG sich mit dem aus dem Antrag ersichtlichen zentralen Anliegen des Klägers - der Einordnung in die Gefahrtarifstelle 16 und nicht 20 - ausführlich auseinandergesetzt hat. Dass er darüber hinaus sich in seiner Berufungsbegründung gegen die Grundstruktur des Gefahrtarifs der Beklagten und ihre Ermessensausübung bei dessen Aufstellung gewandt hat, ist seinem Beschwerdevortrag nicht zu entnehmen.



- 4 Der Kläger behauptet zwar in seiner Beschwerdebegründung außerdem die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG, legt diese aber ebenfalls nicht hinreichend dar. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert zunächst die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 181). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Es muss eine klärungsbedürftige Rechtsfrage aufgeworfen sein, welche bisher revisionsgerichtlich noch nicht - ausreichend - geklärt ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17). Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 65 und 66; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 116 ff).
- 5 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Die Klärungsbedürftigkeit der ersten vom Kläger formulierten Frage, ob die Beklagte zulässigerweise Gefahrtarifstellen einrichten kann, ohne die konkreten Haftungsrisiken der einzelnen Gruppierungen und Unternehmen zu berücksichtigen, ist nicht dargetan, weil mangels weiterer Darlegungen des Klägers zu dem verwandten Begriff "Haftungsrisiko" und einer Auseinandersetzung mit der maßgeblichen Rechtsgrundlage für Gefahrtarife in § 157 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch sowie der dazu ergangenen Rechtsprechung des Senats (vgl nur das vom Kläger zitierte Urteil vom 21. März 2006 - B 2 U 2/05 R - mwN) nicht zu erkennen ist, in welcher Hinsicht diese Rechtsprechung einer Weiterentwicklung bedarf.
- 6 Die vom Kläger formulierte zweite Frage nach der Zulässigkeit seiner Einordnung in die Gefahrtarifstelle 20 kann schon deswegen nicht zur Zulassung der Revision führen, weil dies keine abstrakte Rechtsfrage ist, sondern eine Frage zur Rechtsanwendung im vorliegenden Einzelfall.
- 7 Da kein Zulassungsgrund ausreichend vorgetragen wurde, ist die Beschwerde des Klägers ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 154 Abs 2 der Verwaltungsgerichtsordnung.

- 9 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 52 des Gerichtskostengesetzes in der ab 1. Juli 2004 geltenden Fassung des Art 1 des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl I 718) und richtet sich nach der Bedeutung der Sache für den Kläger. Da um die Veranlagung des Klägers zum Gefahrtarif 2001 der Beklagten gestritten wird und das LSG eine Beitragdifferenz von circa 3000,-- Euro jährlich festgestellt hat, hält der Senat in Fortführung seiner bisherigen Rechtsprechung - bei einem Streit um die Veranlagung das Doppelte der strittigen Beitragsdifferenz, mindestens aber dreifacher Auffangstreitwert (vgl Beschluss vom 3. Mai 2006 - B 2 U 415/05 B -) - einen Betrag von 15.000,-- Euro für angemessen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)